

23. Juni 1954

20

Für das Nachschlagewerk!

Für die Fachpresse!

Gesetz: §§ 92 Abs. 1, S. 1; 89 Abs. 3 S. 2 ArbGG.

Leitsätze:

- 1) Beschlüsse der Landesarbeitsgerichte, die die Beschwerde wegen Formmangels oder Fristversäumnis als unzulässig verwerfen, sind endgültig.
- 2) Läßt das Landesarbeitsgericht gegen solche Beschlüsse die Rechtsbeschwerde zu, so ist die Zulassung unwirksam.

Aktenzeichen: 1 ABR 15/54

Beschluß des BAG vom 23. Juni 1954

LAG Frankfurt/Main



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

1 ABR 15/54

B e s c h l u s s

In Sachen

hat der Erste Senat des Bundesarbeitsgerichts in der
Sitzung vom 23. Juni 1954 beschlossen:

Die gegen den Beschluß der IV. Kammer des
Landesarbeitsgerichts Frankfurt - IV LBR
1/54 - vom 30. März 1954 eingelegte Rechts-
beschwerde des Rechtsbeschwerdeführers
wird als unzulässig verworfen.

G r ü n d e

Durch Beschluß des Arbeitsgerichts Kassel vom 22. Dezember
1953 wurde der Rechtsbeschwerdeführer gemäss § 23 BVG
aus dem Betriebsrat der Firma H. [REDACTED] GmbH. in
Kassel ausgeschlossen.

Der Beschluß wurde dem Rechtsbeschwerdeführer am 2. Februar
1954 zugestellt. Er legte hiergegen am 17. Februar 1954
beim Landesarbeitsgericht Frankfurt Beschwerde ein, die
durch Beschluß des gleichen Gerichts vom 30. März
1954 wegen Formmangels und Nichteinhaltung der Beschwerde-
frist als unzulässig verworfen wurde. Die Rechtsbeschwerde

- 2 -



- 2 -

wurde zugelassen. Der Beschluß wurde dem Rechtsbeschwerdeführer am 23.4.1954 zugestellt. Hiergegen legte er am 4. Mai 1954 mit Gründen versehene Rechtsbeschwerde ein.

Die Rechtsbeschwerde ist unzulässig, weil sie unstatthaft ist. Zwar ist an sich gemäss § 92 Abs. 1 S. 1 ArbGG die Rechtsbeschwerde statthaft, wenn das Landesarbeitsgericht sie wegen der Bedeutung der Rechtssache zugelassen hat. Dies gilt aber nicht für Beschlüsse, die kraft ausdrücklicher gesetzlicher Bestimmung endgültig sind. Gemäss § 89 Abs. 3 S. 2, 2.HS ArbGG ist jedoch der angegriffene Beschluß des Landesarbeitsgerichts endgültig. Daher verstösst die Zulassung der Rechtsbeschwerde durch das Landesarbeitsgericht gegen das Gesetz. Eine solche unwirksame Zulassung vermag den Rechtsmittelweg an das Bundesarbeitsgericht nicht zu eröffnen.

Diese Entscheidung ergeht gerichtsgebühren- und auslagenfrei (§ 12 Abs. 4 ArbGG).

gez.Nipperdey gez.Dr.König gez.Dr.Poelmann



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)